

**Gebührensatzung
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenholz
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2007**

Auf Grund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Brandschutzgesetz - BrschG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz in ihrer Sitzung am 15.12.2004 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

(1) Das Feuerwehrwesen umfasst

- a) die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
- b) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
- c) die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
- d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

(2) Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz ist es darüber hinaus,

- a) nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- b) sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Kosten

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist unbeschadet des Abs. 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

- a) Bränden,
- b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
- d) Maßnahmen zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Brandgefahr,
- e) brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen bei Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen, wenn es zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist,
- f) bei der Rettung von Tieren, wenn das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuer sicherheitswache können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Das Gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Leistet die Feuerwehr nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 des Brandschutzgesetzes, so sind die Kosten für Betriebsstoffe, Sonderlöschmittel und Verdienstausfall der Feuerwehrleute zu erstatten, sofern sie den Betrag von 20,- Euro überschreiten.

(2) Die Kosten für Verpflegung und Erfrischungen sind in jedem Falle von der Gemeinde zu tragen, die nachbarliche Löschhilfe anfordert.

§ 4

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarifikatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

- a) die Zeit der Alarmierung oder Anforderung des Feuerwehrpersonals nach den Stundensätzen,
- b) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
- c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

(2) Über den erforderlichen Umfang und die Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte entscheidet der Gemeindeführer oder Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und nach einsatztaktischen Erfordernissen.

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal, die Fahrzeuge oder die Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn das Feuerwehrpersonal, die Fahrzeuge oder die Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 8

Heranziehung

(1) Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen

Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern,
- b) Standesämtern,
- c) Ordnungsämtern,
- d) Nachlassgerichten,
- e) Grundbuchämtern beim Amtsgericht,
- f) Polizeidienststellen,
- g) Justizvollzugsanstalten,

beim

- h) Kraftfahrtbundesamt,
- i) Landeskatasteramt,
- j) Amt für Land- und Wasserwirtschaft,
- k) Hafen- und Seemannsamt,
- l) Umweltschutzamt,

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern.
- zu b) Daten (Sterbebuchsnummer, Sterbetag, Familiennamen, Vorname, Anschrift vom Ehepartner, Name, Anschrift des Bestatters) aus Familien- und Sterbebüchern.
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, Technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten.
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Erbberechtigten, Familiennamen, Vorname, Anschrift des Nachlasspflegers) bei Nachlassangelegenheiten.
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern.
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten..
- zu g) Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familiennamen, Vorname und Anschrift des Bewährungshelfers) des Gebührenschuldners..
- zu h) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, Technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien.
- zu i) Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern.
- zu j) - l) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) des Verursachers.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Altenholz, 16. Dezember 2004

Striebich
Bürgermeister

Gebührentarifkatalog zu § 4 der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenholz

1. Gebühren für Personal

1.1 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz (einschl. Lohnersatzkosten für Arbeitnehmer und Selbstständige)	je Stunde	40,- €
1.2 Sicherheitswachen je Feuerwehrmann	je Stunde	15,- €

2. Gebühren für Fahrzeug und Gerät

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölaufsaugmittel, Pressluft u. a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

2.1 Lösch-, Rettungs- und Sonderfahrzeuge

2.1.1 Rüstwagen RW 1 / HLF 20/16	je Stunde	150,- €
2.1.2 Löschfahrzeug LF 16/12	je Stunde	150,- €
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	je Stunde	150,- €
2.1.4 Löschfahrzeug LF 16 TS	je Stunde	150,- €
2.1.5 Löschfahrzeug LF 8	je Stunde	150,- €
2.1.6 Löschfahrzeug TSF	je Stunde	150,- €
2.1.7 Mehrzweckfahrzeug 1	je Stunde	75,- €
2.1.8 Mehrzweckfahrzeug 2	je Stunde	75,- €
2.1.9 Gefahrgutanhänger	je Stunde	25,- €

2.2 Sonstige Geräte

2.2.1 Tragkraftspritzen (ohne Transport und Zubehör)	je Stunde	75,- €
2.2.2 Motorkettensäge	je Stunde	25,- €
2.2.3 Stromaggregat	je Stunde	50,- €

1/4

2.2.4 Be- und Entlüftungsgerät	je Stunde	50,- €
2.2.5 Wärmebildkamera	je Stunde	75,- €
2.2.6 Türöffnungsgerät „Ziehfix“	je Einsatz	25,- €

2.3 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen u. Ä.

2.3.1 Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeneinsatz	je Stunde	15,- €	
2.3.2 Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeneinsatz	je Stunde	20,- €	
2.3.3 Öl/Wassersauger	bei Öl	je Stunde	20,- €
	bei Wasser	je Stunde	10,- €

3. Gebühren für Einsatz und Prüfung von Atemschutzgeräten und Lungenautomaten sowie Kostenersatz und Bearbeitungsgebühr im Reparaturfall

3.1 Einsatz von Atemschutzgeräten

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:

3.1.1 Pressluftgerät	15,- €
----------------------	--------

3.2 Prüfung von Atemschutzgeräten und Lungenautomaten

Für eine Prüfung der Atemschutzgeräte und Lungenautomaten von Dritten durch die FFW Altenholz werden folgende Gebührensätze erhoben:

3.2.1 Atemschutzgerät	je einzelne Prüfung	4,50 €
3.2.2 Lungenautomat	je einzelne Prüfung	4,50 €

3.3 Kostenersatz und Bearbeitungsgebühr im Reparaturfall

Für eine Reparatur der Atemschutzgeräte und Lungenautomaten von Dritten durch die FFW Altenholz wird neben dem Kostenersatz für die verwendeten Ersatzteile eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 20 % der Ersatzteilkosten erhoben.

4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen

5.1 Lösch- und Rettungszug	500,- €
----------------------------	---------

(soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziff. 2 einen größeren Betrag ergibt)

4.2 Sonstige Fahrzeuge und Geräte

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziff. 2.

4.3 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben	je Stück	25,- €
--	----------	--------

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 100,- € als Belohnung gezahlt werden.

5. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel, z. B. Ölbindemittel, werden in Höhe des Einkaufspreises weitergegeben. Wiederbeschaffungskosten werden anteilig angerechnet.

6. Sonstige Gebühren

In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren durch den Bürgermeister der Gemeinde Altenholz vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.